Schramberg
Schwarzwaldqualität erleben

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten an verkaufsoffenen Sonntagen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2007 (GBl. S.135) ergeht hiermit folgende

Allgemeinverfügung:

1. Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg dürfen in den jeweiligen Stadtteilen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg an Sonntagen wie folgt geöffnet sein:

   A) in Schramberg-Tal anlässlich eines Spendenlaufs am Sonntag, den 09. Oktober 2022 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

2. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Stadt Schramberg

Fachbereich Recht und Sicherheit

Schramberg, 27.09.2022

D. Eisenlohr

D. Eisenlohr (27. September 2022 16:06 GMT+2)

Dorothee Eisenlohr

Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung während der allgemeinen Dienstzeit bei der Stadtverwaltung Schramberg, Fachbereich Recht und Sicherheit, Berneckstraße 9, Zimmer 2.06, eingesehen werden.

Große Kreisstadt Schramberg
Gisela Wegner
Berneckstraße 9 · 78713 Schramberg
Telefon: 07422/29-249
E-Mail: gisela.wegner@schramberg.de